

Schufa

Dienstag, 01 März 2016

<https://www.datenschutz.de/schufa/>

Die Schufa ist eine „Auskunftei“ und verarbeitet geschäftsmäßig personenbezogene Daten mit dem Ziel, sie an Unternehmen zu übermitteln. Eine solche Datenverarbeitung unterliegt § 29 Bundesdatenschutzgesetz. Die Datenverarbeitung ist danach insbesondere zulässig, wenn „kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Speicherung oder Veränderung“ hat. Bei betroffenen Antragstellern eines Kredits gibt es aber durchaus Gründe, die der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten entgegenstehen. Die Aufsichtsbehörden sind grundsätzlich der Ansicht, dass Kundendaten an die Schufa nur übermittelt werden dürfen, wenn dies auf gesetzlicher Grundlage erfolgt, da eine Einwilligung regelmäßig bei Geschäftsvorgängen in der Kreditwirtschaft und dem Auskunfteiwesen nicht freiwillig ist.

Einmal pro Kalenderjahr ist eine gesetzlich vorgeschriebene Auskunft von einer Auskunftei gemäß § 34 BDSG in Textform unentgeltlich zu erteilen. Diese Auskunft muss alle zu einer Person gespeicherten Daten, die Herkunft dieser Daten und die Empfänger, an die Daten weitergegeben werden sowie den Zweck der Speicherung enthalten. Zusätzlich muss diese Auskunft die innerhalb der letzten 12 Monate übermittelten Wahrscheinlichkeitswerte (Score-Werte), die Empfänger der Wahrscheinlichkeitswerte, den aktuellen Score-Wert und die in die Ermittlung der Wahrscheinlichkeitswerte eingeflossenen Daten aufführen. Das Zustandekommen der Wahrscheinlichkeitswerte und die Bedeutung der Wahrscheinlichkeitswerte sind einzelfallbezogen und nachvollziehbar zu erläutern.

Das Kredit-Scoring greift auf Erfahrungen aus der Vergangenheit zurück, um die Chancen für ein ordnungsgemäßes Vertragsverhalten des Antragstellers eines Kredits in der Zukunft zu prognostizieren. Bestimmte gespeicherte Angaben zu Personen, z.B. Kreditverhalten, Einkommen, Lebensumstände, werden statistisch so ausgewertet, dass Rückschlüsse auf das zukünftige Zahlungsverhalten gezogen werden. Entsprechend werden die Merkmale mit Punkten versehen. Je nach Grad der positiven und negativen Erfahrung werden den Personengruppen Werte zugeordnet. Das Ergebnis der Auswertung der individuellen Daten bildet den „Score-Wert“, der ein personenbezogenes Datum darstellt. Grundsätzlich gilt: Je höher der Wert, umso höher ist die statistische Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller seinen Kreditvertrag ordnungsgemäß erfüllt.

Artikel zur Schufa im Internet

- [Datenschutzaufsicht über die Schufa und sonstige Auskunfteien](#)– (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz)
- [FAQ zu Schufa und Datenschutz](#)– (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein)
- [Formular für die Einholung einer Auskunft nach § 34 BDSG von der Schufa](#)– (Die

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit)

- [Schufa und Co., Auskunftsrechte gegenüber Auskunfteien und Bewertung der Zahlungsfähigkeit](#)– (Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit)
 - [Scoring der Schufa](#)– (43. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zum 31.12.2014, Ziffer 5.3.8.1)
-

PDF generated by Kalin's PDF Creation Station